



**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
des Wasser- und Abwasserverbandes  
„Panke/Finow“**

## **Präambel**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (KAG) (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I, S. 218) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 28.01.2009 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

## INHALTSVERZEICHNIS

### **I. Anschlussbeiträge**

§	1	Anschlussbeitrag
§	2	Gegenstand der Beitragspflicht
§	3	Beitragsmaßstab
§	4	Nutzungsfaktor
§	5	Ermittlung des Nutzungsfaktors
§	6	Beitragssatz
§	7	Entstehung der Beitragspflicht
§	8	Beitragsschuldner
§	9	Vorausleistung
§	10	Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld
§	11	Ablösung
§	12	Auskunftspflicht
§	13	Ordnungswidrigkeiten

## **II. Kostenerstattung für Grundstückanschlüsse**

- § 14 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleistungen
- § 15 Entstehung und Fähigkeit
- § 16 Ersatzpflichtige

## **III. Benutzungsgebühren**

- § 17 Abwassergebühr
- § 18 Grundgebühr
- § 19 Mengengebühr
- § 20 Höhe der Mengengebühr
- § 21 Erhebungszeitraum
- § 22 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 23 Fälligkeit und Vorausleistungen
- § 24 Gebührenpflichtige
- § 25 Auskunftspflicht
- § 26 Anzeigepflicht
- § 27 Ordnungswidrigkeiten

## **IV. Schlussvorschriften**

- § 28 Datenschutz
- § 29 In-Kraft-Treten

## **I. Anschlussbeiträge**

### **§ 1**

#### **Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage (§ 2 Abs. 4 Entwässerungssatzung, im folgenden öffentliche Abwasseranlage) im Verbandsgebiet, soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Abwasseranschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerbliche Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftsregister und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor (§ 4).

### **§ 4**

#### **Nutzungsfaktor**

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe der zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile werden nach der Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf den Grundstücken bestimmt. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 Vollgeschosse sind. Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit            1,0.

Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

### **§ 5**

#### **Ermittlung des Nutzungsfaktors**

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
  2. Sind Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
  3. Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die festgesetzte Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Zahl der auf den Grundstücken der nach der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Als eingeschossig bebaubar gelten
  - a) Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind;
  - b) Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist.
- (5) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Anschlussbeitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt je nach §§ 4 - 5 ergebenden Quadratmeter Nutzungsfläche 2,86 €.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle von § 2 Abs. (2) dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

## **§ 8**

### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist. Beitragsschuldner der Vorausleistung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom

21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Vorausleistung**

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragsschuldnern Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## **§ 10**

### **Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Anschlussbeitrag und die Vorausleistung werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 11**

### **Ablösung**

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

## **§ 12**

### **Auskunftspflicht**

Die Beitragsschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

### **II. Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

## **§ 14**

### **Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleistung (§ 10 Entwässerungssatzung) sind dem Verband zu ersetzen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleistungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leistung berechnet.

## **§ 15**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 16**

### **Ersatzpflichtige**

Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruchs nach § 15 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes ist. § 8 Abs. 2 –4 gelten entsprechend.

### **III. Benutzungsgebühren**

#### **§ 17**

##### **Abwassergebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 KAG (Abwassergebühr).
- (2) Die Abwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

#### **§ 18**

##### **Grundgebühr**

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist die Nenndurchflussmenge ( $\text{m}^3/\text{h}$ ) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermengen eingesetzten Wasserzählers. Ist kein Wasserzähler vorhanden, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenndurchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich 45,99 € je  $\text{m}^3/\text{h}$  Nenndurchflussmenge. Sie beträgt jährlich mindestens 114,97 €. Für den Erhebungszeitraum vom 01.02.2009 bis 31.12.2009 beträgt die Grundgebühr abweichend von den Sätzen 1 und 2 42,15 € je  $\text{m}^3/\text{h}$ , mindestens jedoch 105,37 €.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Erhebungszeitraum begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

#### **§ 19**

##### **Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- (2) Als in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet gelten:
- a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss und die vom Verband verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb eines Monats bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. (3) Satz 2 – 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind.

## **§ 20**

### **Mengengebühr**

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 3,01 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

## **§ 21**

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Abweichend von Satz 1 gilt für 2009 der Erhebungszeitraum vom 01.02.2009 bis zum 31.12.2009.

## **§ 22**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

## **§ 23**

### **Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Abwassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die zum 15. eines jeden Monats fällig werden. Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichend eine quartalsweise Fälligkeit (15.1., 15.4., 15.7. und 15. 10) oder halbjährliche Fälligkeit (15.1. und 15.7.) festlegen. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Abwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

## **§ 24**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Besteht für das Grundstück ein Nutzer im Sinne von § 4 SchuldRAnpG, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 1 Sätze 2, 3 und 6 entsprechend.

## **§ 25**

### **Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 26**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Abwassers und für die Höhe der Abwassergebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 24 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

## **§ 27**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Vorstandsvorsteher.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 28**

#### **Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

### **§ 29**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2009 in Kraft.

Bernau bei Berlin, den 28.01.2009

gez.  
Verbandsvorsteher